

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 0013/12 vom 11.06.2012
über den Entwurf und die Auslegung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Stolpe auf Usedom mit den Ortsteilen Stolpe und Gummlin**

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stolpe ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich und umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit den Ortsteilen Stolpe und Gummlin.

1.

Die Gemeindevertretung Stolpe hat in der öffentlichen Sitzung am 11.06.2012 den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stolpe mit Planzeichnung und Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die FFH- Vorprüfung in der Fassung von 06-2012 gebilligt.

2.

Der von der Gemeindevertretung Stolpe in der öffentlichen Sitzung am 11.06.2012 gebilligte Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stolpe in der Fassung von 06-2012 mit

- Planzeichnung (Teil A),
- Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Darlegung der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB *„ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“*

Der Flächennutzungsplan fungiert als vorbereitender Bauleitplan.

Als gesamtgemeindliche Planung ist er dazu geeignet, die Verträglichkeit unterschiedlicher Nutzungen durch eine entsprechende räumliche Verteilung zu gewährleisten.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden im Rahmen der in das Flächennutzungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Die Bestandsaufnahmen zu den Naturhaushaltsfaktoren ergaben, dass die Umsetzung der Planvorhaben entsprechend der Ausweisungen des Flächennutzungsplanes teilweise Beeinträchtigungen bei einzelnen Schutzgütern hervorrufen können, wobei diese jedoch unter Berücksichtigung bereits vorliegender Belastungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Auswirkungen der Planvorhaben können durch ein umfangreiches Konzept unterschiedlicher Maßnahmen vermieden, verringert und ausgeglichen werden.

Eine Ausnahme bildet die Ausweisung der Wohnbauergänzungsfläche Nr. 6, die Verluste von gesetzlich geschützten Magerrasen und Gehölzbiotopen zur Folge hat.

- FFH- Vorprüfung, in der zu klären ist, ob durch die geplanten Vorhaben in den Wohnbauergänzungsflächen Nr. 3 (Stolpe) und Nr. 6 (Gummlin sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 in Stolpe und an den Standorten der Sondergebiete Stolper Hof/ Falknerei und Hotel/erneuerbare Energien erhebliche Beeinträchtigungen des EU- Vogelschutzgebietes „Süd- Usedom“ mit dem EU- Code DE 2050-404 sowie des FFH- Gebietes „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302) zu erwarten sind. Die FFH- Vorprüfung soll darstellen, ob aufgrund der Spezifik und Wirkungsweise der Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.
- sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
 - des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern 19.01.2011 zum Küsten- und Hochwasserschutz
Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind betroffen und in der Planung zu berücksichtigen.
 - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 19.01.2011 zu den Belangen der Denkmalpflege
 - des Landkreises Vorpommern - Greifswald
 - Sachbereich Bauleitplanung vom 09.12.2008 und 18.01.2011 mit Hinweisen zu planungsrechtlichen Belangen, die in die Planung einzustellen sind;
 - Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde vom 18.01.2011 zum Umweltbericht und zu den Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot,

und

- Checkliste zum Scoping
- Aktennotiz des Scoping - Termines vom 20.01.2011/16.02.2011

liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 25.06.2012 bis zum 27.07.2012

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis	mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Zeplin

Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 12.06.2012



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE STOLPE AUF USEDOM LANDKREIS VORPOMMERN - GREIFSWALD

MIT DEN ORTSTEILEN STOLPE UND GUMMLIN

M.: 1 : 50.000

